

3. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung haben die von der Planung begünstigte Grundeigentümer:
 - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.)
 - alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen.
 - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.
4. Für die im Vergleich zur rechtskräftigen Bebauungsplanung im vorliegenden Deckblattentwurf festgestellte Baurechtsmehrung erfolgt eine Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffsausgleichsberechnung und der ggf. daraus resultierenden Festsetzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und Fortentwicklung von Natur und Landschaft bzw. der Abbuchung von Flächen aus dem Ökokonto.
5. In den Hinweisen und in der Begründung zum Deckblatt ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hinzuweisen.
6. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob eine Nahwärmeversorgung für das Gebiet in Betracht kommt.
7. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss: 8 : 0

II. Grundsatzbeschluss

Dem Deckblatt Nr. 3 vom 14.06.2013 zum Bebauungsplan Nr. 07-85/3a „Auloh, Erweiterung zw. bestehender Bebauung LAs14 – Verbindungsstraße LAs14/Mirlach“ vom 11.12.1987 i.d.F. vom 01.12.1989 - rechtsverbindlich seit 21.01.1991 - wird im Grundsatz zugestimmt.

Das Deckblatt zum Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung vom 14.06.2013 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss: 8 : 0

III. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird in der Form durchgeführt, als die Darlegung bzw. Anhörung für interessierte Bürger im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erfolgt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort und Dauer sind in der Presse bekanntzumachen.

Beschluss: 8 : 0

Landshut, den 14.06.2013
STADT LANDSHUT


Hans Rampf
Oberbürgermeister

